

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 14. Dezember 2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Pettenbach erlassen wird.

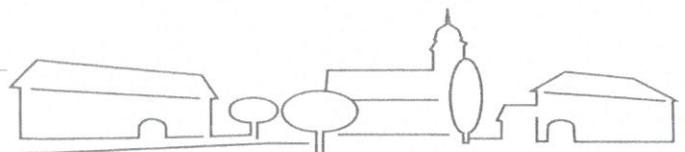
Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken oder Objekten an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Pettenbach (im folgenden ABA genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.



§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr bildet die nach Punkt § 2 Abs. 2 ermittelte Quadratmeterzahl.

(2) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro m² der

Bemessungsgrundlage 30,70 €

Die Mindestanschlussgebühr für jedes an die ABA angeschlossene

Grundstück oder Objekt 4.605,00 €

Für Betriebe gemäß Punkt §2 Abs. 2d beträgt die Kanalanschlussgebühr $\frac{1}{4}$ der Mindestanschlussgebühr je EGW.

a) Die Bemessungsgrundlage bildet, soweit nicht die Punkte §2 Abs. 2b bis § 2 Abs. 2d Anwendung finden, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

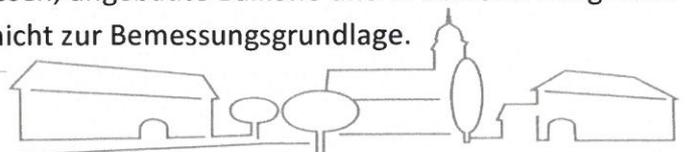
Dach- und Kellerräume, Garagennebenräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Nebengebäude für Wohnzwecke (Hütten, Gartenhäuser, Poolhäuser, ...), die an die ABA angeschlossen sind, sind Teil der Bemessungsgrundlage.

Garagen bzw. Nebengebäude zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind und an die ABA angeschlossen sind.

Heiz- bzw. Technikräume sind Teil der Bemessungsgrundlage.

Geschlossene Terrassen und Balkone, welche als Wintergärten genutzt werden, sowie Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage dazugerechnet, unabhängig davon, ob diese beheizt werden oder nicht Terrassen, angebaute Balkone und in Balkone integrierte Loggias oder beide zusammen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.



In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

- b) Abweichend von Punkt § 2 Abs. 2a beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen), sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro-, Aufenthalts-, Personal- oder sanitären Zwecken dienen:

vom 1. bis zum 500. m²: 40 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage,

vom 501. bis 5.000. m²: 30 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und

ab dem 5.001. m²: 20 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage.

- c) Abweichend von Punkt §2Abs. 2a beträgt die Bemessungsgrundlage bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro-gewerblichen oder sanitären Zwecken dienen:

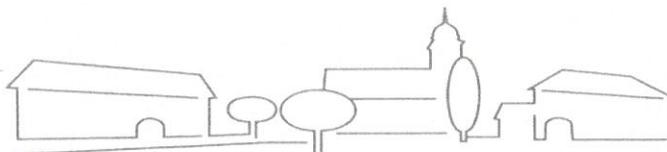
vom 1. bis zum 500. m²: 40 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage,

vom 501. bis 5.000. m²: 30 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und

ab dem 5.001. m²: 20 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage.

- d) Abweichend von Punkt §2 Abs. 2a wird für abwasserintensive Betriebe, für deren Einleitung in die ABA eine gesonderte Bewilligung gemäß Indirekteinleiterverordnung (IEV) und/oder wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, die Kanalanschlussgebühr nach den in der IEV-Bewilligung und/oder im Wasserrechtsbescheid festgelegten EGW berechnet (1 Einwohnerequivalent = EGW = 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l Abwasser/d). Bei Nichtfestlegung von Daten in der IEV-Bewilligung und/oder einen WR-Bescheid, sind diese Daten in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen.

- e) Bei der Übernahme von Wassergenossenschaften durch die Gemeinde, auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung bei deren Auflösung, gelten jene Objekte an die ABA als angeschlossen, welche nachweislich eine Anschlussgebühr an die Genossenschaft zum Übernahmedatum bezahlt haben.





- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Erhöht sich die Einleitung der Abwässer gemäß § 2 Abs. 2d um mehr als 10 EGW, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung (z.B. bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes, Reduzierung der EGW) nach diesem Absatz findet nicht statt.

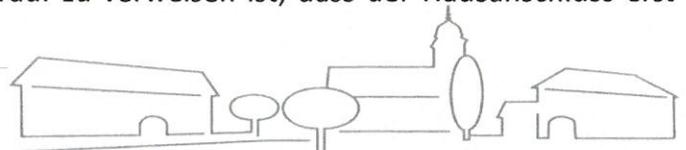
§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die ABA verpflichteten Gebührenpflichtigen haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlung zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 % der Mindestanschlussgebühr gemäß §2 Abs. 1.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der ABA bescheidmäßig vorzuschreiben, wobei darauf zu verweisen ist, dass der Hausanschluss erst



nach Genehmigung durch die Marktgemeinde erfolgen darf. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

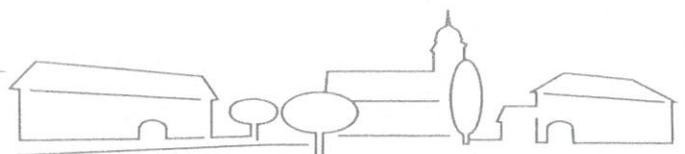
Kanalgrundgebühr-, Kanalverbrauchs-, und Wasserzählergebühren

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der ABA sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von den Gebührenpflichtigen eine Kanalgrundgebühr, eine Kanalverbrauchsgebühr und allenfalls eine Zählermiete eingehoben.

Bei Feststellung nicht genehmigter Anschlüsse vor dem Zähler oder Manipulation des Zählers werden die Benützungsgebühren rückwirkend bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der letzte Zählertausch stattgefunden hat, verrechnet. In diesem Fall wird für jede im Objekt gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) 50 m³/Jahr verrechnet.

(1) Kanalgrundgebühr

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für jeden Anschluss beträgt die Kanalgrundgebühr | 156,68 € |
| b) | Für jeden weiteren Haushalt bzw. Betriebsstätte (die im Vorjahr kommunalsteuerpflichtig war und dessen Betrieb am 31.12. des Vorjahres angemeldet war) ist eine zusätzliche Kanalgrundgebühr zu entrichten | 53,93 € |
| c) | Für unbewohnte Objekte, welche an die ABA angeschlossen sind, ist die jährliche Kanalgrundgebühr gemäß §4 Abs. 1a zu entrichten. | |



(2) Kanalverbrauchsgebühr

- a) Die Kanalverbrauchsgebühr beträgt pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person für Objekte und Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch mittels gemeindeeigener, geeichter Wasseruhr gemessen wird,

für die ersten 30 m³ pro m³ 2,54 €

für jeden weiteren m³ 5,11 €

- b) In allen übrigen Fällen beträgt die Verbrauchsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach den § 2 Abs. 2a bis § 2 Abs. 2d der gegenständlichen Verordnung 5,11 €

- (3) Wenn das Objekt an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, aber die WC-Anlage nicht über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, sondern über eine eigene Nutzwasseranlage oder einen Brunnen versorgt wird, dann errechnet sich eine zusätzliche Kanalverbrauchsgebühr für die sonstigen Anlagen wie folgt:

- a) pro Person, Jahr und Haushalt eine Pauschale von 33,98 €
 Maximalbetrag pro Jahr und Haushalt 135,92 €

- b) oder mittels gemeindeeigener, geeichter Wasseruhr, wobei die Vorrichtung für den Einbau vom Interessenten auf dessen Kosten bereitgestellt werden muss, eine Kanalbenützungsgemäß § 4 Abs. 2a und eine Zählermiete gemäß § 4 Abs. 4.

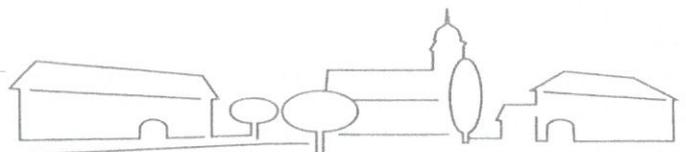
- (4) Die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Das Einbauset pro Wasserzähler ist waagrecht zu installieren und vom Eigentümer zu finanzieren.

Die Zählergebühr beträgt pro Monat je Wasserzähler:

mit einer Durchlaufmenge bis 5 m³ je Stunde 2,32 €

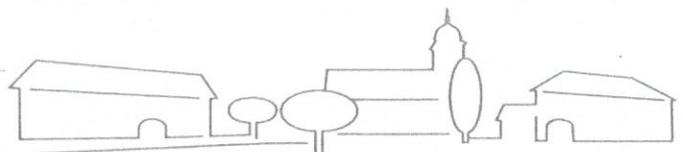
mit einer Durchlaufmenge bis 7 m³ je Stunde 4,02 €

mit einer Durchlaufmenge bis 20 m³ je Stunde 6,34 €





- (5) Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht in einem Objekt erfolgt, hat der frostsichere Einbau eines Wasserzählers in einem durch den Eigentümer bereitgestellten Schacht zu erfolgen.
- (6) Wenn ein außertourlicher Ausbau eines Wasserzählers gewünscht wird, wird der Kostenaufwand für die Bereitstellung des Wasserwartes in Rechnung gestellt.
- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse, welche auf den Wasserverbrauch Auswirkung haben, Rücksicht zu nehmen.
- (8) Wasserzählerplomben dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Sollten aufgrund von Umbauarbeiten Wasserzähler entfernt werden oder Beschädigungen auftreten, muss dies der Marktgemeinde Pettenbach unverzüglich gemeldet werden.
- (9) Bei Verwendung des Wasserzählers zur Ermittlung des Wasserbezugs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pettenbach und zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Kanalbenützungsgebühr wird die Zählergebühr nur einmal verrechnet.
- (10) Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach der Schmutzfracht der Abwassermenge:
 - a) Für die im § 2 Abs. 2d genannten Betriebe wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach den eingebrachten Abwasserfrachten der Abwassermenge, BSB5-Fracht, CSB-Fracht, Stickstoff (N), Phosphor (PH) sowie Feststoffanteile (Überschussschlamm) berechnet, wenn gegenüber der Berechnung nach Wasserverbrauch eine höhere Gebühr zu entrichten wäre.
 - b) Die Berechnung der EGW wird jeweils getrennt nach Abwassermenge, BSB5 Fracht und CSB-Fracht durchgeführt. Der sich daraus ergebende größte EGW-Wert ist die Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr.
 - c) Die Einhaltung der Emissionsverordnung, bezogen auf die betrieblichen Abwässer, hat keine Auswirkungen auf die Gebührenberechnung und ist vom jeweiligen Betrieb wahrzunehmen.



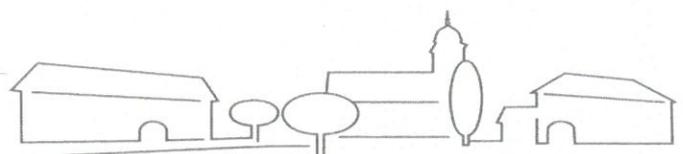


- d) Für die Berechnung nach Abwasserfrachten ist für den jeweiligen Betrieb eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, wobei Abwassermenge, BSB5-Fracht bzw. CSB-Fracht, Stickstoff-Fracht, Phosphor-Fracht, Feststoff-Fracht (Überschussschlamm) zu berücksichtigen sind und die Testmethode festzulegen ist.
- e) Für die Messung der Abwasserfrachten sind geeignete Messstellen zu errichten und mit dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtungen auszustatten.
- f) Die Errichtung der Messstellen, die Ausstattung, die Situierung, sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Zutrittes des Betreibers der öffentlichen ABA, sowie die Übernahme der Errichtungs- und Betriebskosten sind ebenfalls in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzuhalten.
- g) Berechnung der EGW nach BSB5 oder CSB:
Die maßgeblichen EGW errechnen sich wie folgt aus den im Berechnungszeitraum eingebrachten Abwasserfrachten:
1 EGW = 0,2 m³ Abwassermenge
1 EGW = 60 g BSB5-Fracht
1 EGW = 100 g CSB-Fracht
- h) Sämtliche Einleitungen der im § 2 Abs. 2d genannten Betriebe in die Ortskanalisation sind quantitativ zu erfassen und bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- i) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr beträgt je 5 EGW gemäß § 4 Abs. 3b 5,11 €

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.



- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird laut § 4 Abs. 1a verrechnet

§ 6

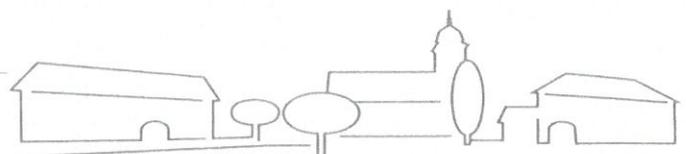
Festsetzung der Kanalanschluss-, Kanalbenützungs- und Wasserzählergebühr

Die Höhe bzw. die Tarife der Kanalanschluss-, Kanalbenützungs-, Wasserzähler- und Mindestgebühren werden vom Gemeinderat jeweils gemäß § 76 Abs. 4 und 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Baubeginn oder spätestens mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalverbrauchs-, Kanalbezugs- und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Ermittlung der Kanalverbrauchsgebühr erfolgt in der Regel einmal im Jahr, wobei die Ablesung des Wasserzählers am Ende des dritten Quartals jeden Jahres erfolgt. Für die Kanalverbrauchsgebühr ist jedoch vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Akonto-Zahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angepasst wird. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Akontozahlung wird der Wasserverbrauch geschätzt.



Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Kanalbezugs-Kanalverbrauchs- und Wasserzählergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.

Die erstmalige Verrechnung der Kanalverbrauchsgebühr nach Wasserverbrauch, sowie die Zählermiete erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wasserzählereinbaues.

§ 8

Messeinrichtung und Auslesung

Grundsätzlich wird bei der Marktgemeinde Pettenbach der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden.

Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch die Marktgemeinde Pettenbach oder eines von der Marktgemeinde Pettenbach beauftragtes Unternehmen. Jegliche Änderungen am Wasserzähler sind untersagt. Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht.

Der Wasserzähler wird mit einer Plombe versehen. Die Entfernung der Plomben oder der Plombierschellen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben oder der Plombierschellen am Wasserzähler ist der Marktgemeinde Pettenbach (Wassermeister) unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

Die Marktgemeinde Pettenbach liest elektronische Wasserzähler zu folgendem Zweck und zu folgenden Zeitpunkten aus:

für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls,

für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,

für die Ermittlung von Wasserbilanzen zum jeweiligen Bilanz-Stichtag,

für die Lecksuche jeweils im Anlassfall,

für die Kontrolle der Einhaltung von Sparmaßnahmen, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahme,

zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur),

zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation).

Die im Zähler gespeicherten Daten können im Anlassfall zu folgenden Zwecken direkt am elektronischen Wasserzähler mittels eines optischen Lesekopfes ausgelesen werden:



zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für den Wasserbezug zur individuellen Verbrauchsanalyse als Serviceleistung für den Wasserbezieher oder zur Klärung von vermuteten Mess- oder Abrechnungsfehlern,

zur Programmierung oder Neueinstellung von Parameterwerten des Wasserzählers.

Die Wasserzähleranlage muss in Durchflussrichtung gesehen in nachstehender Reihenfolge ein Absperrventil, den Zähler, einen integrierten Rückflussverhinderer und ein Absperrventil mit einer Entleerung umfassen. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein. Eine sogenannte Wasserzählergarnitur ist durch den Hauseigentümer herzustellen.

Sind die Voraussetzungen im § 8 Abs 6. nicht gegeben, so sind diese durch den Hauseigentümer herzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung kann es zu Schäden am Wasserzähler, am Objekt und zu Wasserverlust für die Marktgemeinde Pettenbach kommen. Für diese Schäden wird keine Haftung durch die Marktgemeinde Pettenbach übernommen; die Anschaffungskosten für einen neuen Zähler sowie die Kosten für das ausgetretene Wasser und die Reparatur von Schäden am Objekt müssen durch den Hauseigentümer getragen werden.

Die datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage für die anlassbezogene und unterjährig stattfindende Zwischenauslesung der persönlichen Daten basiert auf Art. 6 | 1 e DSGVO, welcher die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässt, wenn diese der Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und diese dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung nicht zulässig.

Der Anschlussnehmer hat gemäß Art. 21 | DSGVO ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch verlangt Gründe, die sich aus einer besonderen Situation des Betroffenen ergeben, die der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entgegenstehen. Der betroffene Anschlussnehmer muss seinen Widerspruch mit konkreten Tatsachen begründen und hat auf Verlangen des Wasserversorgers Nachweise zu erbringen. Der Wasserversorger prüft im Einzelfall die vorgetragenen Gründe des Widerspruchs, ob diese dem Einsatz der Funkwasserzähler entgegenstehen. Diese Prüfung muss durch den Verantwortlichen dokumentiert werden.

Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird lediglich die Funkfunktion deaktiviert. Einen generellen Widerspruch gegen den Einbau und Einsatz von elektronischen Wasserzählern, mit oder ohne Funkfunktion, ist nicht möglich.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.



§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 22. Juni 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Bimminger



Angeschlagen am: 14. Dezember 2023

Abgenommen am: 29. Dezember 2023

